

Verkündet
laut Protokoll
am 27. Juni 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] GmbH. in F [REDACTED] a.M., Ma [REDACTED]straße
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans
E [REDACTED] und Heinrich We [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch die Oberfinanz-
direktion in Frankfurt a.M.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrich-
ter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
a.M. vom 15. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ließ vom Januar 1953 ab durch den Fuhrunternehmer H. Baustoffertransporte durchführen. Diese Fernfahrten unternahm - zunächst unter dem Namen des H. - dessen Schwiegersohn Karl Mü., der wegen der Erkrankung H. das Geschäft praktisch allein führte. Der erste Transport erfolgte am 3. Januar 1953. Danach setzte Mü. die Transporte wegen eines Kraftfahrzeugunfalles zunächst aus; er nahm sie im März 1953 wieder auf und setzte sie dann bis Ende September 1953 fort.

Als Entgelt für die durchgeführten Transporte zahlte die Klägerin an Mü. einen Betrag von rund 35 000 DM, in dem 2178,50 DM an Beförderungsteuern enthalten waren, die Mü. nach Maßgabe des § 8 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl I, 357) - BefStG - für die Klägerin als Steuerschuldnerin an das zuständige Finanzamt Frankfurt (Main) - Mitte zu entrichten hatte. Mü. leitete diesen Betrag jedoch nicht weiter und geriet im Laufe des Jahres 1953 in Vermögensverfall. Die von Finanzamt nach anfänglicher Bewilligung von Ratenzahlungen gegen ihn versuchte Zwangsvollstreckung wegen der rückständigen Beförderungsteuer blieb erfolglos. Das Finanzamt nahm daraufhin die Klägerin auf Zahlung der Beförderungsteuer in Anspruch und erließ unter dem 6. Januar 1954 einen Steuerbescheid über 2178,50 DM, der rechtskräftig geworden ist und auf den die Klägerin 1000 DM gezahlt hat.

Die Klägerin verlangt nunmehr von dem beklagten Land aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Ersatz des ihr durch Heranziehung zu der Beförderungsteuer entstandenen Schadens. Sie hat dazu im einzelnen vorgetragen: Das Finanzamt hätte, als es mit der Beitreibung der Steuerrück-

- 3 -

stände von Mü. begonnen habe, die Klägerin als Auftraggeberin des Mü. und Steuerschuldnerin ermitteln und von der Nichtablieferung der Steuer durch Mü. benachrichtigen müssen. Dies würde spätestens im April 1953 zu einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu Mü. geführt haben, so daß die erheblichen Steuerrückstände für das Jahr 1953 überhaupt nicht entstanden wären. Das Finanzamt sei zudem in der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen äußerst nachlässig verfahren und hätte zumindest schon im Frühjahr 1953 die laufend neu entstehenden Forderungen des Mü. gegen die Klägerin pfänden müssen.

Mit der vorliegenden Klage erstrebt die Klägerin die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 1000 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß die Beamten des Finanzamtes die ihnen der Klägerin gegenüber obliegenden Antspflichten nicht verletzt hätten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt:

Eine unrichtige Sachbehandlung des vorliegenden Beförderungsteuerfalls durch einen Beamten des Finanzamtes sei zu verneinen. Nach der Regelung des § 8 BefStG sei die Klägerin selbst Schuldnerin der Beförderungsteuer und die



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

55

Ablieferung der Steuer an den Betriebsunternehmer Mü[REDACTED] habe für die Klägerin noch keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber der Steuerbehörde gehabt. Daß die Klägerin für die Steuer in Anspruch genommen worden sei und einen Teil von 1000 DM an das Finanzamt gezahlt habe, sei nicht auf eine Amtspflichtverletzung zurückzuführen.

Eine solche ergebe sich einmal nicht aus der am 18. März 1953 gewährten Steuerstundung; denn zu diesem Zeitpunkt seien Steuern aus Fahrten für die Klägerin noch nicht festgesetzt gewesen. Mü[REDACTED] habe nämlich die Nachweisungen für Januar und März 1953 erst am 15. Mai 1953 dem Finanzamt eingereicht. Die gewährte Stundung habe also für einen der Klägerin entstandenen Schaden schon deshalb nicht ursächlich sein können, weil dem Finanzamt gegenüber die Klägerin als Steuerschuldnerin damals noch gar nicht in Erscheinung getreten gewesen sei. Darin, daß Mü[REDACTED] die Nachweisungen für Januar und März 1953 erst im Mai 1953 eingereicht habe, liege zwar eine Säumigkeit Mü[REDACTED], da die Nachweisungen jeweils nach Monatsablauf vorzulegen seien. Wenn das Finanzamt diese Säumigkeit zugelassen habe, so könne hierin aber jedenfalls nicht die Verletzung einer Amtspflicht gesehen werden, die gegenüber der Klägerin bestanden habe.

Eine Amtspflichtverletzung sei auch nicht darin zu sehen, daß das Finanzamt, als es in April 1953 mit den Beitreibungsmaßnahmen begonnen habe, nicht sofort sämtliche Forderungen Mü[REDACTED] gegen dessen Auftraggeber auf Fahrentgelt einschließlich Beförderungsteuer - somit auch gegen die Klägerin - habe pfänden lassen. Für das Finanzamt habe keine Veranlassung und auch keine dienstliche Pflicht bestanden, etwa die Klägerin von den Beitreibungsmaßnahmen zu unterrichten oder etwaige ausstehende Forderungen Mü[REDACTED] gegen die Klägerin in deren eigenem Interesse zu pfänden.

Auch in der Wahl der Vollstreckungsmaßnahmen sei keine Amtspflichtverletzung zu sehen. Die Wahl der Vollstreckungsmaßnahmen habe im Ermessen des Finanzamts gelegen, und dieses habe auch alle Möglichkeiten in dieser Richtung erschöpft. Darin, daß die Pfändung der Forderungen Mü. gegen die Klägerin nicht so rechtzeitig erfolgt sei, daß die Klägerin ihre weiteren Aufträge hätte umdisponieren können, liege keine Amtspflichtverletzung des Finanzamts. Ebensowenig sei auch darin, daß die Klägerin nicht sofort von der Lage Mü. durch das Finanzamt unterrichtet worden sei, ein Verstoß im Sinne des § 839 BGB zu sehen, da nach Lage der Dinge zu einer solchen Unterrichtung keine Amtspflicht bestanden habe. Zwar habe die Klägerin trotz des grundsätzlich vom Finanzamt zu wahrenen Steuergeheimnisses einen Anspruch auf Auskunftserteilung bezüglich der Steuertreue ihres Auftragnehmers Mü. gegenüber dem Finanzamt gehabt. Diese Auskunftsverpflichtung sei aber nicht so zu verstehen, daß das Finanzamt von sich aus die Pflicht gehabt hätte, etwa die Vertragspartner des mit der Weiterleitung der Beförderungsteuer säumigen Mü. ausfindig zu machen, um sie auf diese Weise vor möglichen Schäden zu bewahren. Es sei vielmehr Pflicht der Klägerin selbst gewesen, sich in eigenem Interesse bei ihrem Auftragnehmer Mü. oder notfalls beim Finanzamt über die Ablieferung der Steuer zu informieren, um der Gefahr, ein zweites Mal die Steuer bezahlen zu müssen, vorzubeugen.

Ob Mü. sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben könne, sei angesichts der besonderen Regelung des § 8 BefStG im Ergebnis in Bezug auf die Klägerin ohne Bedeutung, da ungeachtet der bereits mit dem Beförderungspreis an den Unternehmer gezahlten Steuer die Klägerin unverändert Steuerschuldnerin geblieben sei. Auch aus diesem

Zusammenhang habe sich für das Finanzamt infolge der Sonderregelung des Beförderungsteuergesetzes keine zusätzliche Pflicht zur besonderen Überwachung und Kontrollierung Münkens ergeben.

Schließlich sei auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben eine Amtspflichtverletzung des Finanzamts zu verneinen. Gerade wegen der der Klägerin bekannten Regelung der Beförderungsteuer habe es der Klägerin obgelegen, in ihrem eigenen Interesse mit besonderer Umsicht zu verfahren. Ihr wäre es ein Leichtes gewesen, die Lage Mü. hinsichtlich der Steuersäumigkeit festzustellen, bevor ihm laufend weitere Aufträge und große Zahlungen gegeben wurden. Mit Recht habe daher schon das Landgericht die ganz überwiegende Ursache für die doppelte Steuerzahlung in dem eigenen Verhalten der Klägerin gesehen.

II. In der Revisionsinstanz hat das beklagte Land geltend gemacht, daß für die Klage, mit der die Klägerin Rückzahlung einer Steuerzahlung verlange, gemäß § 13 GVG in Verbindung mit § 242 AO der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nicht gegeben sei. Das trifft jedoch nicht zu.

Richtig ist, daß nach der vom erkennenden Senat fortgeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts (ua. RGZ 146, 257 ff; Urteile des Senats vom 16. November 1953 - III ZR 158/52 - S 6 /insoweit NJW 1954, 150 nicht abgedruckt/ und vom 26. Mai 1955 - III ZR 269/53 - S 6) der Rechtsweg vor den Zivilgerichten auch bei einer Klagebegründung aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf oder Art 34 GrundG dann nicht eröffnet ist, wenn es in Wahrheit nur darum geht, Steuerbeträge auf dem Umweg über angeblich schuldhaftes Pflichtver-

letzungen beteiligter Beamten zurückzuverlangen, wenn also die entscheidende Frage die ist, ob der Kläger zu Recht oder zu Unrecht zu der in Rede stehenden Steuer herangezogen worden ist. Das aber ist hier nicht der Fall. Zwar verlangt die Klägerin vom beklagten Land Zahlung eines Betrages in Höhe der von ihr auf den hier interessierenden Steuerbescheid geleisteten Zahlungen. Sie ist sich aber nach ihrem eigenen Vorbringen der nach der Regelung des § 8 BefStG in seiner damaligen Fassung bestehenden Verpflichtung zur Erfüllung der - rechtskräftig gegen sie festgesetzten - Steuerschuld bewußt. Sie macht auch in der Tat nach ihrem Klagevortrag nicht einen nur äußerlich in das Gewand einer Amtshaftungsklage gekleideten Anspruch, sondern einen wirklichen Amtshaftungsanspruch geltend, indem sie im einzelnen vorträgt, daß Steuerbeamte des beklagten Landes durch schuldhafte Verletzung der ihnen ihr, der Klägerin, gegenüber obliegenden Amtspflichten den Tatbestand verwirklicht hätten, der zu ihrer Heranziehung zu der hier in Rede stehenden Beförderungsteuer geführt habe. Es geht also tatsächlich um Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung von Amtspflichten und nicht um die Frage der rechtmäßigen Heranziehung der Klägerin zur Beförderungsteuer. Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den Zivilgerichten sind mithin Bedenken nicht begründet.

III. 1. Soweit das Berufungsgericht ausgeführt hat, daß die dem Unternehmer Munker am 18. März 1953 gewährte Steuerstundung für den geltend gemachten Schaden der Klägerin nicht ursächlich geworden sei, ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Das gleiche gilt für die Ausführungen des Berufungsgerichts dahin, daß in der Duldung der verspäteten Einreichung der Beförderungsteuernachweisungen für Januar und März 1953 jedenfalls nicht die Verletzung von Amtspflichten, die den Steuerbeamten der Klägerin gegenüber oblagen, gesehen werden könne.

2. Im übrigen kommt das Berufungsgericht - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - zu dem Ergebnis, daß eine unrichtige Sachbehandlung des hier interessierenden Steuerfalles nicht stattgefunden habe, Amtspflichtverletzungen mithin - objektiv - nicht vorgekommen seien. Wenn aber ein Kollegialgericht das Verhalten der mit dieser Angelegenheit befaßten Beamten als objektiv rechtmäßig bezeichnet hat, dann kann nach den vom Reichsgericht entwickelten und vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung übernommenen Grundsätzen (vgl die Zusammenstellung im Urteil vom 24. Februar 1955 - III ZR 180/53 - S 6/7; ferner Urteile vom 15. März 1956 - III ZR 101 und 163/55 - S 11/13 und vom 7. Mai 1956 - III ZR 277/54 - S 6) diesen Beamten grundsätzlich nicht mehr der Vorwurf schuldhafter Pflichtverletzung gemacht werden. Zwar gilt der Grundsatz, daß das Verschulden eines Beamten dann zu verneinen sei, wenn ein Kollegialgericht sein Verhalten als objektiv gerechtfertigt angesehen hat, nicht allgemein; es handelt sich bei dieser Regel nur um eine allgemeine Richtlinie für die rechtliche Beurteilung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts. Es ist aber hier kein Anlaß gegeben, die genannte Rechtsregel nicht durchgreifen zu lassen. Insbesondere läßt sich nicht sagen, daß von den Finanzbeamten hinsichtlich der hier zu entscheidenden Rechtsfragen als Fachbeamten auf dem Gebiete des Steuerrechts eine genauere Rechtskenntnis zu verlangen sei als von den mit derartigen Fragen verhältnismäßig selten befaßten Richtern des Land- und Oberlandesgerichts. Es ging hier nicht um spezielle steuerrechtliche Fragen, sondern um das Abstecken der Sorgfaltspflichten der Steuerbeamten und ihre - etwaige - Pflicht, bei Maßnahmen gegen einen Schuldner auf die Belange eines Dritten, der möglicherweise bei Ausfall dieses Schuldners zur - nochmaligen - Zahlung einer Steuer herangezogen werden konnte, Rücksicht zu nehmen.

Wenn bei der Beurteilung dieser Fragen hier Land- und Oberlandesgericht übereinstimmend und mit Erwägungen, die keineswegs als offensichtlich verfehlt bezeichnet werden können, zu dem Ergebnis gekommen sind, daß das Verhalten der beteiligten Beamten schon rein objektiv nicht zu beanstanden sei, dann muß es bei der Regel sein Bewenden haben, daß diesen Beamten nicht der Vorwurf schuldhaft-pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden kann.

Wenn die Revision insbesondere noch darauf hinweist, der Gesetzgeber habe erkannt, daß die in § 8 BefStG alter Fassung getroffene Regelung für den Auftraggeber einer steuerpflichtigen Beförderung unzumutbar sei, und habe durch anderweite Regelung in § 7 Abs 3 BefStG in der Fassung vom 13. Juni 1955 (BGBl I, 366) Abhilfe geschaffen, so ist damit für die hier entscheidende Frage, ob unter der Geltung der früheren Fassung des Gesetzes schuldhaft amtspflichtwidrig verfahren worden ist, nichts Entscheidendes gewonnen.

Nach alledem mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben.

Die Kosten des erfolglos durchgeführten Rechtsmittelverfahrens hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany